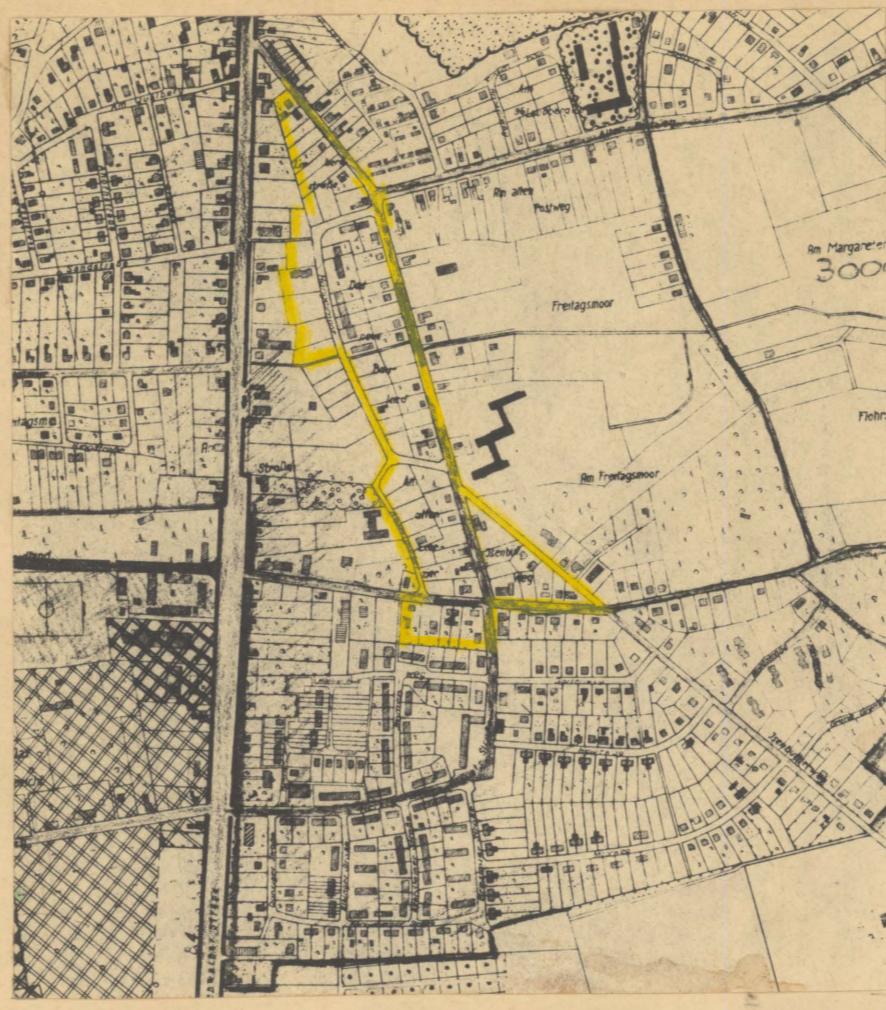


# GIFHORN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 32/67 IM HÄNGELMOOR



1. AUSGEARBEITET VOM STADTBÄUAMT GIFHORN.  
GIFHORN, DEN 25.6.68  
STADTBÄUAMT
2. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 15.10.68 BIS ZUM 15.1.68 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 4.10.68  
STADTDIREKTOR
3. AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) BBAUG UND ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG UND § 6 NGO VOM RAT DER STADT BESCHLOSSEN AM 12.12.68  
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
4. DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE ERWÄRUNGEN  
GIFHORN, DEN 26.11.69  
DER OBERKREISDIREKTOR
5. **Genehmigt**  
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.60  
Lüneburg, den 25. Februar 1970  
Der Regierungspräsident  
Departement für Städtebau und Ortsplanung  
214-GI/46/42  
Im Auftrage:  
STADTDIREKTOR
6. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. März 1970 MIT AUSHANG VOM 16.3.70 BIS ZUM 31. März 1970  
STADTDIREKTOR

- LEGENDE:**
- GRENZE DES PLANBEREICHES
  - BAUGRENZEN
  - BEGRENZUNG DER VERKEHRSFÄCHEN
  - SICHTDREIECKE, VON SICHTBEHINDERNDEN PFLANZUNGEN, ZÄUNEN UND ANLAGEN ÜBER 0,8 M HOHE (VON O.K. STRASSE) FREIHALTEN.
  - GRENZE VON GEBIETEN MIT UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
  - P PARKPLATZ
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- |                              |                           |
|------------------------------|---------------------------|
| WA 100<br>GRZ 0.4<br>GFZ 0.4 | WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET |
| GRZ                          | GRUNDFLÄCHENZAHL          |
| GFZ                          | GESCHOSSFLÄCHENZAHL       |
| I                            | ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE  |
| O                            | OFFENE BAUWEISE           |

IM BEREICH DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG IST ES MÖGLICH, DAS DACHGESCHOSS ALS AUSNAHME GEM. § 31 ABS. 1 DES BBAUG GANZ ODER TEILWEISE AUSZUBAUEN, WENN FÜR ALLE WOHNUMGEN GENÜGEND ABSTELL- UND TROCKENRÄUME VORHANDEN SIND. IN DIESEM FALL BETRÄGT DIE GFZ 0,7.

BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE SIND IM BEREICH 'WA' HÖCHSTENS 2 WOHNUMGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH.

GIFHORN, DEN 12. JUNI 1968

KATASTERAMT  
GIFHORN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.6.68). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Gifhorn, den 26. Feb. 1969  
Katasteramt



### Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 32/67 "Im Hängelmoor"  
der Kreisstadt Gifhorn - Landkreis Gifhorn-

Auf Grund des § 6 der Nieders. Gemeindeordn. v. 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29.9. 1967 (Nds. GVBl. S. 385) und der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (EGBl. I S. 341) hat der Rat der Kreisstadt Gifhorn am 12. Dezember 1968 beschlossen:

§ 1  
Für den Bebauungsplan Nr. 32/67 "Im Hängelmoor" gelten die durch zeichnerische Darstellung und Beschriftung des Plans getroffenen Festsetzungen. Darüber hinaus werden die folgenden weiteren Festsetzungen getroffen:

§ 2  
Die Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen und -einmündungen sind von Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln, Haufen und anderen mit den Grundstücken nicht fest verbundenen Einrichtungen freizuhalten. Mit Zustimmung der Stadt werden sie nur dort bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen, wo sie nicht die Verkehrssicherheit durch Sichtbehinderung beeinträchtigen.

Natürlicher Bewuchs aus Bäumen ist nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu unterhalten und zu erneuern. Eine Entfernung von Bäumen ist nur zulässig, wo es zur Errichtung des Gebäudes unbedingt erforderlich wird.

§ 3  
Für Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBAUG.

§ 4  
Für jeden Fall der Nichtbefolgung des § 2 dieser Satzung wird ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM angeordnet und die Ersatzvornahme auf Kosten räumlicher Pflichtiger vorgesehen.  
Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung von 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. S. 79) entsprechend.

§ 5  
Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung und des Ortes und der Zeit seiner öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.  
Gifhorn, den 27. Februar 1969

Kreisstadt Gifhorn  
Der Bürgermeister      Der Stadtdirektor

